



NR. 02/2025

16.01.2025

Satzung
zur Regelung der Studiengangsleitungen und Modulbeauftragten
im Fachbereich 1 – Soziale Arbeit
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin*

* Vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 1 – Soziale Arbeit auf seiner Sitzung am 19.11.2024 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Satzung zur Regelung der Studiengangsleitungen und Modulbeauftragten im Fachbereich 1 - Soziale Arbeit

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13.7.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.7.23 (GVBl. S. 260), sowie §§ 17, 19 der Grundordnung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der ASH Berlin die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Gegenstand dieser Satzung ist die Bestellung der Studiengangsleitungen (SGL) aus dem Kreis der in den Studiengängen des Fachbereiches lehrenden Hochschullehrer_innen, soweit dies erforderlich ist, sowie die Festlegung der weiteren Aufgaben der SGL. Ferner regelt diese Satzung die Ernennung sowie die Aufgaben der Modulverantwortlichen. Bei Kooperations-Studiengängen mit anderen Hochschulen, können, unter Beachtung der zugrundeliegenden vertraglichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, abweichende Regelungen gelten.

§ 1 Studiengangsleitungen

(1) Hauptberuflich Lehrende, die regelmäßig in einem Studiengang lehren, können auf Vorschlag von Mitgliedern des Fachbereichsrats vom Fachbereichsrat bestellt werden und dann von dem_der Dekan_in ernannt werden. Für jeden Studiengang kann eine stellvertretende SGL bestellt werden. Auch eine gleichberechtigte Leitung ist möglich. Bei Verhinderung können die SGL auch andere Hochschullehrer_innen oder die Studiengangskoordinator_innen mit ihrer Vertretung beauftragen.

(2) Die Bestellung erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Die erneute Bestellung ist möglich.

(3) Für die mit der Studiengangsleitung verbundene außergewöhnliche Dienstbelastung wird in der Regel eine Entlastung von den Lehrverpflichtungen von mindestens anderthalb LVS gewährt. Für die Studiengangsleitung grundständiger Studiengänge wird darüber hinaus eine angemessene Funktionsleistungszulage gewährt. Näheres regeln die LVE-Richtlinie der ASH Berlin sowie die Richtlinie der ASH Berlin zum Verfahren und der Vergabe von Leistungs- und Funktionsleistungsbezügen.

§ 2 Aufgaben der Studiengangsleiter_innen

(1) SGL sind Sprecher_innen des Studiengangs innerhalb und außerhalb der Hochschule und gegebenenfalls im Rahmen von Hochschulverbänden und Kooperationen. Ihnen obliegt die Vertretung des Studiengangs in der akademischen Selbstverwaltung. Sie arbeiten mit dem Dekanat, der Fachbereichsverwaltung und mit anderen Studiengangsleiter_innen zusammen.

(2) Wenn keine gesonderten studiengangsspezifischen Regelungen getroffen werden, sind die SGL darüber hinaus verantwortlich für:

- die Weiterentwicklung des Studiengangs in Studium und Lehre

- die Unterstützung der Modulbeauftragten in der Lehrangebotsplanung
- die Vorschläge zur studiengangsspezifischen Entwicklungsplanung
- die Fachaufsicht der Studiengangskoordinationen

Sie wirken mit bei:

- der Qualitätssicherung des Studiengangs
- Berichtspflichten
- Finanz- und Budgetplanung, Fördermittelbeantragung
- der Evaluation der Lehre und der (Re-)Akkreditierungen des Studiengangs
- der Formulierung von Ausschreibungen im Rahmen von Berufungsverfahren von Hochschul-lehrer_innen
- der Ausarbeitung der Vorschläge für Zweckbestimmungen von Professuren des Studien-gangs

Dabei werden sie maßgeblich von den Studiengangskordinator_innen und der Fachbereichsver-waltung unterstützt.

(3) Die SGL laden mindestens einmal pro Semester alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden sowie weitere Lehrende, Mitarbeiter_innen und Studierende zu Studiengangskonferenzen ein, um gemeinsam aktuelle Fragen des Studiengangs aus Lehre und Studium zu erörtern. Es können auch Studiengangssitzungen Fachbereichs- und hochschulübergreifend durchgeführt werden.

§ 3 Befugnisse der Studiengangleiter_innen

Die SGL nehmen in Angelegenheiten des Studiengangs die Vertretung im Rahmen der ihnen erteilten Vertretungsmacht wahr. Sie haben in den Studiengang betreffenden Angelegenheiten das Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber dem Dekanat, der Fachbereichsverwaltung, der Hochschulleitung und den damit befassten Stellen der Hochschulverwaltung.

§ 4 Modulbeauftragte

Der_Die Dekan_in kann auf Vorschlag der im Modul eines Studiengangs hauptberuflich Lehrenden für jedes Modul eine_n geeignete_n Hochschullehrer_in als Modulbeauftragte_n ernennen. In Ausnahmefällen können auch andere Lehrende wie beispielsweise die Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine Modulverantwortung übernehmen. Die Modulbeauftragten sind Ansprechpartner_innen für den Fachbereichsrat, für Kommissionen, für die Verwaltung sowie für Lehrende und Studierende in fachlichen Fragen des betreffenden Moduls. Die Modulbeauftragten sind fachlich für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich. Die Modulbeauftragten unterstützen die Lehrplanung. Sie laden zur fachlichen Abstimmung von Lehrinhalt und Lernzielen im Modul Lehrende möglichst einmal im Semester zu Modulkonferenzen ein.

§ 5 Aufgaben der Modulbeauftragten

Die Modulverantwortlichen sind verantwortlich für:

- die Erstellung der Modulbeschreibung und deren fachlich-curriculare Fortschreibung. Änderungen in den Modulbeschreibungen werden mit den SGL abgesprochen und im Fachbereichsrat abgestimmt.
- die regelmäßige Überprüfung des Lehrangebots auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit
- die inhaltliche Abstimmung mit den Modulverantwortlichen thematisch angrenzender Module
- die Koordination der Lehrplanung im Modul
- die Gewinnung und Einführung der für das Modul notwendigen Lehrpersonen
- die Beteiligung an der inhaltlichen Ausgestaltung von Gastdozenturen, sowie gegebenenfalls auch für Vorschläge zur Besetzung einer Gastdozentur im Modul
- die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls mit den jeweiligen Lehrpersonen
- die fachspezifische Prüfung von Anträgen zu Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im modulbezogenen Fachgebiet (Äquivalenzprüfung)
- die fachspezifische Prüfung von Anträgen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im In- und Ausland erbracht wurden/werden sollen.

§ 6 Benennung von Modulbeauftragten

(1) Modulbeauftragungen erfolgen grundsätzlich nur an eine Person, es sei denn eine inhaltlich klare Teilung des Moduls macht eine Mehrfachverantwortung plausibel und die Aufteilung von Zuständigkeiten ist klar.

(2) Grundlage der Benennung ist die fachliche Eignung, insbesondere ein einschlägiges Studium, Lehr- und Praxiserfahrung und Veröffentlichungen sowie die entsprechende Denomination. Aufgrund des hohen Zeitaufwands von Modulbeauftragungen ist die Tätigkeit bei hochschulinterner Forschungsförderung und Leistungszulagen analog zu Gremienarbeit anzuerkennen.

(3) Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der hauptberuflich Lehrenden im Modul des Studiengangs durch den die Dekan_in. Der Zeitraum ist auf 4 Jahre begrenzt, eine Fortführung der Beauftragung ist möglich.

§ 7 Verfahren zur Wahl der SGL

Die Vorschläge des Fachbereichsrats zur Beauftragung von Studiengangsleitungen werden in den Studiengängen des Fachbereichs 1 durch Wahlen ermittelt. Diese finden jeweils nach Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren statt.

§ 8 Wahlvorbereitung

(1) SGL werden in dem jeweiligen Studiengang gewählt. Dazu bedarf es eines Wahlverfahrens. Die Nennung von Wahlvorschlägen für die SGL erfolgt in einem zweischrittigen Verfahren. Durchgeführt wird die Wahl durch die Studiengänge in Eigenregie.

(2) Die amtierende SGL bittet vor der Durchführung der Wahlen um die Nennung von Wahlvorschlägen. Die SGL wird aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor_innen, die im Fachbereich lehren, besetzt. Vorschlagsberechtigt sind alle in dem jeweiligen Studiengang im aktuellen und im vorherigen Semester Lehrenden, einschließlich der dort tätigen Honorar- und Gastprofessor_innen sowie Gastdozent_innen.

(3) Wahlvorschläge werden formlos mit Hinweis auf den jeweiligen Studiengang und der Kennzeichnung "Wahlvorschlag SGL" bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs I eingereicht. Die schriftliche Einverständniserklärung der_des jeweils Vorgeschlagenen ist erforderlich (außer im Fall des Selbstvorschlages). Weitere Unterstützungsunterschriften der Wahlvorschläge sind nicht erforderlich.

§ 9 Wahldurchführung

Die Geschäftsstelle teilt den Wahlberechtigten des jeweiligen Studiengangs die form- und fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge mit. Auf der Grundlage dieser Wahlvorschläge wird studienangsspezifisch auf einer Studiengangskonferenz, im Lehrendenteam oder in einem anonymisierten und datenschutzrechtlich konformen Online-Wahlverfahren (BASA-online) gewählt. Wahlberechtigt sind alle in dem Studiengang im aktuellen und im vorherigen Semester Lehrenden, einschließlich der dort tätigen Honorar- und Gastprofessor_innen sowie Gastdozent_innen. Auch Urnenwahl möglich, in diesem Fall organisiert Geschäftsstelle die Wahl.

§ 10 Bestellung

Auf der Grundlage der Wahlergebnisse erstellen die Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag für die SGL, die dann vom Fachbereichsrat bestellt wird. Die Ernennung erfolgt durch den_die Dekan_in.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss des Fachbereichsrats und der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin